

Merkblatt für auswärtige Kindertagespflegepersonen

Kindertagespflegepersonen, deren Betreuungsort in einer anderen Kommune als Duisburg liegt, sogenannte auswärtige Kindertagespflegepersonen, können Duisburger Kinder nach den Grundsätzen der Duisburger Richtlinie und Satzung betreuen. Die Zuständigkeit für ein Kind richtet sich gem. §§ 86 ff. SGB VIII nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern. Somit gewährt das Jugendamt Duisburg allen Kindertagespflegepersonen eine Geldleistung für die Betreuung von Kindern, deren Eltern in Duisburg gemeldet sind. Der Antrag auf Geldleistung für das Betreuungsverhältnis von Duisburger Kindern muss beim Jugendamt Duisburg gestellt werden. Bitte nehmen Sie bei Fragen Kontakt mit der zuständigen Fachberatung auf.

Alle benötigten Anträge und Formulare finden Sie auf der Homepage der Stadt Duisburg [Kindertagespflege | Stadt Duisburg](#) unter Links und Downloads.

Folgende Unterlagen der Kindertagespflegeperson werden vom Jugendamt Duisburg benötigt:

- Qualifizierungsnachweis zur Kindertagespflegeperson
- Ggf. Nachweis einer/s pädagogischen Ausbildung oder pädagogischen Studiums
- Aktuelle Pflegeerlaubnis
- Aktueller Nachweis des Erste-Hilfe-Kurses
- Nachweis über den Masernschutz der Kindertagespflegeperson
- Kontaktdaten der Fachberatung der eigenen Kommune

Folgende Unterlagen für die Beantragung der Geldleistung werden benötigt:

- Antrag auf Geldleistung (mit Originalunterschrift der Kindertagespflegeperson und allen Personensorgeberechtigten)
- Kopie des privatrechtlichen Betreuungsvertrags
- Masernschutznachweis des Kindes
- Belegungsplan
- Erklärung zum Einkommen der Eltern (kann im Umschlag beigefügt oder einzeln eingereicht werden)

Mietkostenzuschuss

Für Duisburger Kinder, die in einer anderen Kommune in angemieteten Räumen betreut werden, wird auf Antrag eine Mietkostenpauschale von maximal 70,00 € im Monat pro Kind gewährt, sofern die betreuende Kindertagespflegeperson Mietaufwendungen hat und diese nicht vom zuständigen Jugendamt vor Ort getragen werden. Durch die Gewährung der Mietzuschüsse von verschiedenen Jugendamtsbereichen darf die Kaltmiete nicht überschritten werden. Zudem muss die Betreuungszeit mindestens für einen Kalendermonat tatsächlich stattgefunden haben. Für im Eigentum stehende Räumlichkeiten wird kein Mietzuschuss gewährt.

Bindungspauschale

Auswärtige Anstellungsträger haben **nicht** die Möglichkeit, eine Bindungspauschale zu beantragen.